

Dr. iur. Franz Riklin
em. Professor an der Universität Freiburg

Eröffnung der Tagung der Fachgruppe „Reform im Strafwesen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüsse Sie herzlich zur diesjährigen Tagung der Fachgruppe „Reform im Strafwesen“. Wie Sie wissen, lautet das Thema „Kapituliert die Strafjustiz vor der Psychiatrie?“; en français: „La justice pénale capitule-t-elle devant la psychiatrie?“ Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit der Paulus-Akademie, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich durchgeführt.

Es ist aus zwei Gründen eine aussergewöhnliche Tagung. Einerseits hatten wir mehr als doppelt so viele Anmeldungen als sonst und wir mussten kürzlich sogar Interessenten aus Kapazitätsgründen abweisen. Nachdem wir die Tagung bereits vollständig vorbereitet und Referenten engagiert hatten, gab es andererseits die ihnen bekannten entsetzlichen Morde an zwei jungen Frauen (Marie in Payerne und Adeline in Genf), die das Interesse an unserer Tagung verstärkten. Der Fall Carlos, der auch grosses Aufsehen erregt, ist etwas anders gelagert.

Ich habe an diesen Tagungen in meiner Begrüssung jeweils mit einer gewissen „Narrenfreiheit“ einzelne persönliche Überlegungen angestellt. Ich halte mich dieses Mal kürzer als sonst, weil sich Kollege Brägger, der einen engeren Bezug zur Thematik hat als ich, zusätzlich einleitend äussern wird.

Im Zentrum steht die Rolle der Psychiatrie in der Strafjustiz. Deshalb wird sich die Tagung nicht oder nur am Rande auf andere derzeit medial heiss diskutierte Fragen im Zusammenhang mit der Prävention und der Repression namentlich gegenüber schweren Gewalt- und Sexualstraftätern befassen können. Dennoch dazu vier Bemerkungen:

- (1) Ein Vorschlag lautet, ein eidgenössisches Strafvollzugsgesetz zu schaffen und die drei Strafvollzugskonkordate zu fusionieren. Dagegen wäre einzuwenden, dass unser Strafgesetzbuch bereits heute gewissermassen einen Allgemeinen Teil des Strafvollzugsrechts enthält. Punktuell kann ich mir aufgrund jüngster Vorkommnisse einzelne weitere gesamtschweizerische Regeln über Standards bei der Betreuung und Beurteilung gemeingefährlicher Straftäter vorstellen, andererseits haben wir verschiedene Errungenschaften im Vollzugsbereich gerade unserem föderalistischen System zu verdanken, weil zunächst einzelnen innovativen Kantonen die Erprobung abweichender Vollzugsformen gestattet wurde, die man später gesetzlich gesamtschweizerisch geregelt hat oder regeln wird (Stichworte: Electronic

Monitoring, Halbgefängenschaft, tageweiser Vollzug, Wohn- und Arbeitsexternat, Vollzug kürzerer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit). Zentralisierung ist nicht alles!

- (2) Über die unbedarfte Kritik an die Gerichte, trotz Annahme der Verwahrungsinitiative zu wenig Verwahrungen auszusprechen, kann ich nur den Kopf schütteln. Seit 2007 ist vorgesehen, dass Verwahrungen nur gegenüber nicht therapierbaren Tätern bestimmter schwerer Delikte möglich sind. Für Therapierbare, auch gefährliche, sind therapeutische Massnahmen vorgesehen, die ebenfalls potentiell lebenslänglich sein können, wenn periodisch die weiterhin bestehende Gefährlichkeit bestätigt wird. Auch bei der Verwahrungsinitiative war die dauerhafte Untherapierbarkeit eine der Voraussetzungen. Die Gerichte halten sich also nur an das Gesetz und das, was die Bevölkerung beschlossen hat.
- (3) Beim Vorschlag, ein zentrales Register für Sexualstraftäter zu schaffen, wäre die entscheidende Frage, wer in ein solches Register unter welchen Voraussetzungen Einsicht nehmen könnte. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man amerikanische Verhältnisse möchte, wo auch die Bevölkerung verschiedenorts jederzeit aktuelle Informationen zum momentanen Aufenthaltsort und andere Daten registrierter Sexualstraftäter online abrufen kann. Und ich frage, wäre mit einem solchen Register der Tod von Marie und Adelaide verhindert worden?
- (4) Die Kosten namentlich des Massnahmenvollzugs sind enorm hoch. Aber Investitionen in Therapien machen sich nach allen Erfahrungen wegen ihres offensichtlich grossen Nutzes bezahlt, weil die lebenslange Internierung eines Gefangenen noch viel teurer zu stehen kommt. Dies blenden all jene aus, die mehr Verwahrungen fordern, da bei diesen Therapien nicht vorgesehen und Entlassungen deshalb schwer begründbar sind. Eigentlich müsste noch mehr in Therapien investiert werden, denn man hört immer wieder, dass es noch zu viele psychisch gestörte als gefährlich beurteilte Straftäter im Massnahmenvollzug gebe, die nicht eine adäquate Therapie erhalten. Auch wäre eine Information der Öffentlichkeit über die gelungene Integration vermutlich vieler früher als gefährlich eingestufte Straftäter als Gegengewicht zur medialen Ausschlichtung weniger tragischer Ausnahmefälle wichtig.

Nun noch vier persönliche Gedanken zum Tagungsthema im engeren Sinn, d.h. zur Rolle der Psychiater, in Bezug auf die ich mir selber von der Tagung weitere Informationen erhoffe:

- (1) Neben der Abklärung der Schuldfähigkeit sind Gefährlichkeits- bzw. Kriminalprognosen von Psychiatern von grosser Bedeutung, einerseits für die Gerichte, wenn es um Entscheide über Massnahmen und die Therapierbarkeit geht, andererseits für die Strafvollzugsbehörden, namentlich bei bedingten und endgültigen Entlassungen. Problematisiert werden in diesem Zusammenhang die zunehmende Bedeutung solcher Gutachten und die

faktische Allmacht psychiatrischer Sachverständiger. Es ist von „Richtern in Weiss“ und „heimlichen Strafrichtern“ die Rede. Diese bagatellisieren ihre Rolle jeweils und definieren sich als bloße Gehilfen des Richters. Ein ehemaliger Assistent von mir hat einmal einen Aufsatz gegen diese These mit dem Titel geschrieben: „Der Richter und sein Helfer“, in Anspielung auf Dürrenmatts „Der Richter und sein Henker“. Auch Schulungen von Richtern in Prognostik werden propagiert. Aber auch dann ist es, wenn ein Gutachten stimmig erscheint und sich nicht durch Widersprüche selber disqualifiziert, für ein Gericht schwierig, auf Augenhöhe mit dem Psychiater zu diskutieren und dessen Schlussfolgerungen nicht zu übernehmen.

- (2) Angeblich werden etwa 5000 Gutachten pro Jahr erstellt. Ein Thema in diesem Zusammenhang ihre offenbar unterschiedliche Qualität und dass es vermutlich nicht genügend qualifizierte forensische Psychiater gibt. Schwierig ist es auch, eine Erfolgskontrolle zu machen. Wenn die Prognose für den Häftling entlastend ist und es trotzdem einen Rückfall gibt, liegt der Beweis der Fehlerhaftigkeit auf der Hand. Wenn die Prognose belastend wirkt und der Betroffene deswegen interniert bleibt, gibt es keinen Beweis für die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens. Auch wird eine Gefahr im Umstand gesehen, dass Entlassungsverantwortliche wegen der Sicherheitserwartungen der Gesellschaft Risiken eher stärker betonen, um bei einem schweren Rückfall trotz eines ex tunc als gering eingeschätzten Risikos nicht persönlichen Verunglimpfungen, Medienschelten bis hin zu Todesdrohungen ausgesetzt zu sein. Und zum Vergleich: in der Strafjustiz entscheidet dann, wenn hohe Strafen möglich sind, jeweils ein Richterkollegium, in der forensischen Psychiatrie ist meist nur ein einziger Gutachter in Entscheide involviert, auch wenn es um einen unbestimmt langen Freiheitsentzug geht. Man darf nicht vergessen: Stationäre Massnahmen sind für die Betroffenen schlimmer als jede Freiheitsstrafe, weil sie präventiv auf unbestimmte Zeit weggesperrt werden und deshalb nicht wissen, ob und wann sie wieder entlassen werden.
- (3) Eine Erwähnung verdient auch die von Insidern immer wieder bestätigten Fehleinschätzungen in Gutachten trotz beträchtlichen Fortschritten in der Prognostik, weil menschliches Verhalten nicht immer zuverlässig voraussehbar ist.
- (4) Und letztlich stellt sich die Frage, welches Restrisiko die Gesellschaft in Kauf zu nehmen bereit ist. Bei jedem, der einmal vorsätzlich ein schweres Gewalt- oder Sexualdelikt begangen hat, besteht auch bei optimalen Therapiebemühungen ein solches Risiko. Und unsere Bereitschaft, mit gewissen Risiken zu leben, ist je nach Lebensbereich sehr unterschiedlich ausgeprägt. Man kann auch für ein Nullrisiko plädieren, nur gehört es dann zur intellektuellen Redlichkeit, die Konsequenzen nicht auszublenden, wie das nur allzu oft geschieht, konkret: eine Entsorgung der Gefahrenquelle durch häufigere lebenslange Internierungen auch bei an sich therapierbaren Tätern und Aufgabe des Wiedereingliederungsziels. Wenn man das nicht will, ist gerade auch bei früheren Gewalt- und Sexualstraftätern das

Übergangsmanagement ganz wichtig, um die zu Entlassenden sozial einzubinden (z.B. durch betreutes Wohnen, eine tagesstrukturierte Tätigkeit usw.). In diese Phase fallen übrigens die schlimmen Ereignisse in den Fällen Marie und Adeline, seinerzeit auch im Fall Lucie. Der deutsche Gerichtspsychiater Prof. Kröber hat sogar gesagt, dieses Übergangsmanagement sei das A und O, Therapien allein würden das Rückfallrisiko nach seiner Meinung nur um etwa 10 Prozentpunkte senken..